

Angaben der Antragstellerin / Antragsteller

(Name und Vorname)

(Anschrift: Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

(Telefonnummer ggf. E-Mailadresse für evtl. Rückfragen)

An den
Landkreis Oldenburg
Amt für Bodenschutz u. Abfallwirtschaft
Delmenhorster Str. 6
27793 Wildeshausen

Ich zeige hiermit das Verbrennen **pflanzlicher** Abfälle von ca. m³ an.

- pflanzliche Abfälle, die mit Schadorganismen befallen sind (siehe §3 Abs.1 PflAbfVO (Nachweis beifügen))
- pflanzliche Abfälle aus eigenem Waldbestand, wenn dies aus Gründen des Forstschutzes oder aus kulturtechnischen Gründen erforderlich ist (siehe §3 Abs.2 PflAbfVO)

Ich beantrage die Genehmigung zum Verbrennen **pflanzlicher** Abfälle von ca. m³.
Begründung, warum eine Überlassung dieser Abfälle an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger technisch nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann.

- s. Rückseite
- s. Anlage

(Art der pflanzlichen Abfälle angeben)

Angaben zum Verbrennungsort (ggf. Plan beifügen)

(Anschrift: Straße, Hausnummer, PLZ, Ort / Acker, Feld, Wiese, Garten etc.)

(Gemarkung)

(Flur)

(Flurstück)

Angaben zum Verbrennungszeitpunkt

_____ in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
(Brenntermin am)

Ich bestätige hiermit ausdrücklich, dass ich lediglich die oben angezeigten pflanzlichen Abfälle verbrennen werde, eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist und die Nachbarschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt wird.

Der oben genannte Verbrennungsort befindet sich nicht auf moorigem Untergrund und liegt nicht in der Schutzzone I in einem Wasserschutzgebiet.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

*) Pflanzliche Abfälle sind Abfälle, die ausschließlich aus Pflanzen und Pflanzenteilen bestehen und im Rahmen der Unterhaltung und Bewirtschaftung bewachsener Flächen anfallen.

Hinweise zum Verbrennen von pflanzlichen Abfällen¹ und Treibseln

¹ Pflanzliche Abfälle sind Abfälle, die ausschließlich aus Pflanzen und Pflanzenteilen bestehen und im Rahmen der Unterhaltung und Bewirtschaftung bewachsener Flächen anfallen.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Nachbarschaft und des Wohles der Allgemeinheit sind grundsätzlich die nachfolgenden Mindestabstände zum angegebenen Brandort einzuhalten:

- a) 50 m zu Gebäuden, jedoch
- b) 100 m zu Gebäuden mit
 - Aufenthaltsräumen, Gebäuden mit weicher Bedachung,
 - öffentlichen Verkehrsflächen, soweit diese nicht ausschließlich land- oder forstwirtschaftlichem Verkehr dienen,
 - Wäldern, Heiden, Wallhecken und entwässerten Mooren,
 - Zeltplätzen und anderen Erholungseinrichtungen,
 - Erdöl- und Erdgasförderplätzen, Energieversorgungsanlagen,
- c) 300 m zu Krankenhäusern, Kindergärten, Schulen und Seniorenheimen
- d) 50 m zu Flurgehölzen (z. B. Windschutzstreifen, Baumreihen, Einzelbäumen oder Gebüsch) und nicht abgeernteten Feldern.

Verbrennungsverbote (§4 PflAbfVO)

1. Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen und Treibsel ist trotz Anzeige verboten
 - a) bei Inversionswetterlagen
 - b) bei lang anhaltender trockener Witterung,
 - c) bei lang anhaltender feuchter Witterung,
 - d) bei Regen und
 - e) bei starkem Wind.
2. Übermäßige Rauchentwicklung ist zu vermeiden. Insbesondere darf der Straßenverkehr nicht behindert werden.
3. Das Feuer darf nur auf unbewachsenen Flächen errichtet und betrieben werden.
4. Das Feuer ist von einer volljährigen Person zu beaufsichtigen, bis Feuer und Glut vollkommen erloschen sind.
5. Leicht entzündbare und leicht brennbare Materialien sind aus einem Umkreis von mindestens 5 Metern um das Feuer vor dessen Anzünden zu entfernen.
6. Zur Feuerbekämpfung muss geeignetes Gerät zur Verfügung stehen, so dass das Feuer bei Gefahr unverzüglich gelöscht werden kann.
7. Das Feuer ist so klein zu halten, dass der Pflanzenschutz in der unmittelbaren Umgebung gewährleistet ist.
8. Das Feuer darf nicht mit Brandbeschleuniger oder Abfällen entfacht oder unterhalten werden.

Gebühren

1. Zulassung im Einzelfall nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 36 €.
2. Prüfung einer Anzeige nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 24 €.

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 69 Abs. 1 Nr. 8 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Nebenbestimmung nach § 2 Abs. 3 PflAbfVO zuwiderhandelt,
2. das Verbrennen pflanzlicher Abfälle entgegen § 3 Abs. 1 Sätze 3 und 4 oder Abs. 2 Sätze 3 und PflAbfVO nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig anzeigt,
3. entgegen einem Verbot nach § 4 PflAbfVO pflanzliche Abfälle oder Treibsel verbrennt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Euro geahndet werden (§ 69 Abs. 3 KrWG)

Ihr Ansprechpartner beim Landkreis Oldenburg

Amt für Bodenschutz und Abfallwirtschaft

Herr Dölemeyer

Tel.: 04431 85 367

E-Mail : uwe.dolemeyer@oldenburg-kreis.de



Verordnung
über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen und Treibsel
außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen
(Pflanzenabfallverordnung – PflAbfVO)

Vom 14. Januar 2015

Aufgrund des § 28 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch § 44 Abs. 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), wird verordnet:

§ 1

Regelungsgegenstand

(1) Diese Verordnung regelt, inwieweit die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen und Treibsel außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen abweichend von § 28 Abs. 1 KrWG zulässig ist.

(2) Pflanzliche Abfälle im Sinne dieser Verordnung sind Abfälle, die ausschließlich aus Pflanzen oder Pflanzenteilen bestehen und im Rahmen der Unterhaltung oder Bewirtschaftung bewachsener Flächen anfallen.

§ 2

Zulassung im Einzelfall

(1) ¹Die zuständige Behörde kann das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen und Treibsel außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen zum Zweck der Beseitigung auf Antrag der Erzeugerin, des Erzeugers, der Besitzerin oder des Besitzers im Einzelfall zulassen, wenn

1. bei Personen, die der Pflicht zur Verwertung nach § 7 Abs. 2 KrWG unterliegen, die Pflicht zur Verwertung aus den in § 7 Abs. 4 KrWG genannten Gründen nicht zu erfüllen ist und eine Überlassung an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger technisch nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann,
2. bei Personen, die der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 Satz 1 oder 2 KrWG unterliegen, es nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, die pflanzlichen Abfälle oder das Treibsel einem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen,
3. eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist und
4. die Nachbarschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt wird.

²Mit dem Antrag ist darzulegen, dass die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt werden.

(2) ¹Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle soll nur auf dem Grundstück zugelassen werden, auf dem sie angefallen sind. ²Für das Verbrennen auf moorigem Untergrund und in Schutzzonen I von Wasserschutzgebieten wird eine Zulassung nicht erteilt.

(3) Die zuständige Behörde kann die Zulassung zeitlich und räumlich beschränken und zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft mit Nebenbestimmungen versehen.

§ 3

Allgemeine Zulassung, Anzeigepflicht

(1) ¹In der **Anlage** genannte pflanzliche Abfälle dürfen auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind, außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen zum Zweck der Beseitigung verbrannt werden, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 1

Nrn. 3 und 4 erfüllt sind. ²Satz 1 gilt nicht für Grundstücke mit moorigem Untergrund und für Grundstücke in Schutzzonen I von Wasserschutzgebieten. ³Das Verbrennen ist der zuständigen Behörde mindestens sechs Werktage, bei pflanzlichen Abfällen nach Nummer 2 der Anlage mindestens zwei Werktage vor dem Verbrennen anzuzeigen. ⁴Mit der Anzeige ist darzulegen, dass die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt werden und das Verbrennen nicht auf einem Grundstück im Sinne des Satzes 2 durchgeführt werden soll; der Befall mit dem Schadorganismus ist nachzuweisen. ⁵Die zuständige Behörde hat die Anzeige zu prüfen.

(2) ¹Im Wald angefallene pflanzliche Abfälle dürfen auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind, außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen zum Zweck der Beseitigung verbrannt werden, wenn dies aus Gründen des Forstschutzes oder aus kulturtechnischen Gründen erforderlich ist, die Erholungsfunktion des Waldes nicht nachhaltig beeinträchtigt wird und die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 und 4 erfüllt sind. ²Das Verbrennen auf Grundstücken mit moorigem Untergrund und auf Grundstücken in Schutzzonen I von Wasserschutzgebieten ist nicht zulässig. ³Das Verbrennen ist der zuständigen Behörde mindestens sechs Werktage vorher anzuzeigen. ⁴Mit der Anzeige ist darzulegen, dass die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt werden und das Verbrennen nicht auf einem Grundstück im Sinne des Satzes 2 durchgeführt werden soll. ⁵Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend.

§ 4

Verbrennungsverbote

Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen und Treibsel ist verboten

1. bei lang anhaltender trockener Witterung,
2. bei lang anhaltender feuchter Witterung,
3. bei Regen und
4. bei starkem Wind.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

¹Ordnungswidrig nach § 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Nebenbestimmung nach § 2 Abs. 3 zuwiderhandelt,
2. das Verbrennen pflanzlicher Abfälle entgegen § 3 Abs. 1 Sätze 3 und 4 oder Abs. 2 Sätze 3 und 4 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig anzeigt,
3. entgegen einem Verbot nach § 4 pflanzliche Abfälle oder Treibsel verbrennt.

²Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Euro geahndet werden (§ 69 Abs. 3 KrWG).

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 14. Januar 2015

Die Niedersächsische Landesregierung

Weil Wenzel

Anlage

(zu § 3 Abs. 1 Satz 1)

1. Pflanzlicher Abfall aus Pflanzen oder Pflanzenteilen mit Schadorganismen
 - a) Maulbeerschildlaus (*Pseudaulacaspis pentagona*) an Obst- und Ziergehölzen,
 - b) Eschentriebsterben (*Chalara fraxinea*) an Esche (*Fraxinus*),
 - c) Buchsbaumzünsler (*Cydalima perspectalis*) an Buchsbaum (*Buxus*),
 - d) *Pseudomonas syringae* pv. *aesculi* an Rosskastanie (*Aesculus*),
 - e) *Cylindrocladium buxicola* an Buchsbaum (*Buxus*),
 - f) Erreger des Wurzelkropfes (*Rhizobium radiobacter* syn. *Agrobacterium tumefaciens*) an Obst- und Ziergehölzen,
 - g) Obstbaumkrebs (*Neonectria galligena*) an Kern- und Ziergehölzen,
 - h) Ahornschmierlaus (*Phenacoccus aceris*) an Zier- und Obstgehölzen,
 - i) Johannisbeergallmilbe (*Cecidophyopsis ribis*) an Zweigen von Obst- und Ziergehölzen,
 - j) Viruserkrankungen an Obst- und Ziergehölzen,
 - k) *Pseudomonas syringae* und *P. morsprunorum* an Obst- und Ziergehölzen,
 - l) Erreger eines Rutensterbens (*Didymella applanata*, *Fusarium avenaceum*, *Coniothyrium fuckelii*) an Himbeere,
 - m) Erreger von Bleiglanz (*Chondrostereum purpureum*) an Obst- und Ziergehölzen,
 - n) Erreger der Frucht- oder Braunfäule (*Monilinia fructigena* oder *M. laxa*) an Obstgehölzen.
2. Pflanzlicher Abfall aus Pflanzen oder Pflanzenteilen mit Schadorganismen
 - a) Schadorganismen, die in pflanzenschutzrechtlichen EU-Richtlinien oder EU-Entscheidungen genannt sind, sowie Schadorganismen, die als Quarantäne-Schadorganismen (quarantine pests) in der A1- und A2-Liste oder in der Alert-Liste der European and Mediterranean Plant Protection Organization (EPPO) genannt sind,
 - b) Feuerbrand (*Erwinia amylovora*) an Zier- und Obstgehölzen,
 - c) Apfeltriebsucht (*apple proliferation mycoplasma*),
 - d) Birnenverfall (*pear decline*).